



Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) sowie der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise (GemLKrBekVHE) vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt am 25.06.2026 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 200.000 Euro im Einzelfall,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht, bis zu einem Betrag von 200.000 Euro im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 200.000 Euro (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages), im Einzelfall,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 200.000 Euro Im Einzelfall,
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen,
 10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 11. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 25.000 EURO (brutto) im Einzelfall

Die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen trifft gemäß § 103 Abs. 1 HGO der Magistrat.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau-, Umwelt und Infrastrukturausschuss,
 3. Jugend- und Sozialausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der **Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung** wird auf **31** festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
Die Zahl der **Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter** wird auf **6** festgelegt.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung finden in Präsenz statt.

§ 4 Magistrat

Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und **9** ehrenamtlichen Stadträtinnen oder Stadträten.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Aufgrund des § 7 des Grenzänderungsvertrages zwischen der Stadt Ober-Ramstadt und der Gemeinde Rohrbach vom 21.1.1972 wurde für den Stadtteil Rohrbach ein Ortsbeirat nach Maßgabe der §§ 81 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Der Ortsbezirk wird wie folgt abgegrenzt:
Der Ortsbezirk (Stadtteil) Rohrbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rohrbach.
- (3) Der Ortsbeirat besteht im Ortsbezirk Rohrbach aus **7 Mitgliedern**.

§ 6 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus **5 Mitgliedern**.

- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 7 Fotoaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Ausländerbeirats sind Fotoaufnahmen durch die Presse mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig (§ 52 Abs. 3 HGO). Die Fotoaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Pressevertreterin oder der Pressevertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Bekanntmachungen

a) Regelung bis zum 31.07.2026

Bis einschließlich zum 31.07.2026 werden Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, mit Abdruck in der Zeitung **"Odenwälder Nachrichten"** des Verlags und Druckerei Schlecht, Mühlacker, im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ den bekannt zu machenden Text enthält.

b) Regelung ab dem 01.08.2026

Ab dem 01.08.2026 werden Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, durch Bereitstellung auf der **Internetseite** im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO der Stadt Ober-Ramstadt unter www.ober-ramstadt.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Stadt während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Stadt hingewiesen.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt **nicht im Bauleitplanverfahren**. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung in der **Zeitung "Odenwälder Nachrichten"** des Verlags und Druckerei Schlecht, Mühlacker im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Die Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung im Bauleitplanverfahren in der Zeitung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Ladungen zu Sitzungen

Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch **Aushang** an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Ober-Ramstadt (Kernstadt): Fußweg zwischen Hammergasse 7 und 9
(zwischen Hammermühle und Sparkasse)
2. Stadtteil Modau: an der Modauhalle, Am Lohberg 40
3. Stadtteil Rohrbach: am Bürgerhaus, Dr.-Horst-Schmidt-Straße 2
4. Stadtteil Wembach-Hahn: an der Waldenserhalle, Schloßstraße 55

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) Zeitpunkt des Inkrafttretens

Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(4) Karten, Plänen, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen

Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus in Ober-Ramstadt, Darmstädter Straße 29, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(5) Offenlage von Entwürfen von Bauleitplänen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) im Internet im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder der Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

(6) Inkraftsetzung von Bauleitplänen

Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Ober-Ramstadt, Darmstädter Straße 29, (Rathaus), 64372 Ober-Ramstadt, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.“

§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre Mandate oder Ämter in der Stadt ausgeübt haben, können nach Beendigung solcher Mandate und Ämter folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	=	Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Stadtverordnete oder Stadtverordneter	=	Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Stadträtin oder Stadtrat	=	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Mitglied des Ortsbeirates	=	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Mitglied des Ausländerbeirates	=	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates	=	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“-

Die Ehrenbezeichnung ruht für den Zeitraum, in dem die Person nach der Verleihung neue Mandate oder Ämter im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 ausübt. Während des Ruhens darf die Ehrenbezeichnung nicht geführt werden. Das Ruhen endet mit der Beendigung der Mandate und Ämter.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Hauptsatzung vom 21.11.2023 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ober-Ramstadt, den 03.07.2026

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Tobias Silbereis
Bürgermeister